

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 9

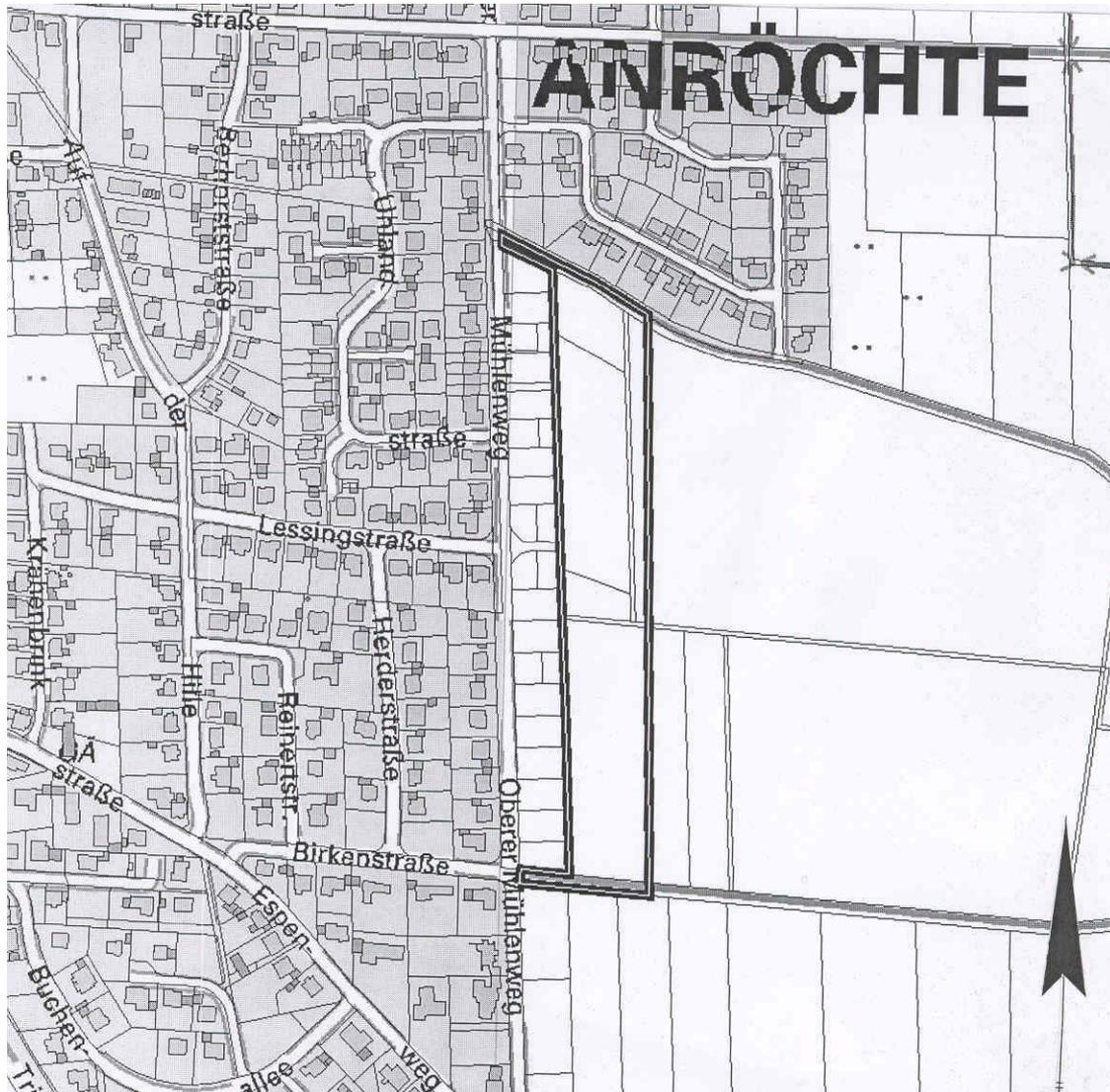
Anröchte, 19. Dezember 2003

8. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Bebauungsplan Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	57
2.	2. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2003	59
3.	2. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2003	60
4.	Einziehung eines Wegeteilstückes in der Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 84	62
5.	Satzung der Gemeinde Anröchte über die abweichende Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen gem. § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Anröchte vom 12.11.2001 für die straßenbauliche Maßnahme „Sotberg“ in Anröchte-Altenmellrich vom 10.12.2003	63
6.	Einteilung der Gemeinde Anröchte in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahre 2004	64

Bebauungsplan Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950))

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 09.12.2003 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten von Anröchte, östlich des Geltungsbereiches der Satzung „Vor den Birken“. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 23.600 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 2, 869, 870, 871 tw., 872 tw., 903 und 737 tw.. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen. Die Begründung enthält einen Umweltbericht.

Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Gemeinde Anröchte beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Vor den Birken“ die Wohnbebauung in Anröchte zu erweitern.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten von Anröchte, östlich des Geltungsbereiches der Satzung „Vor den Birken“. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 23.600 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 2, 869, 870, 871 tw., 872 tw., 903 und 737 tw.. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Bürger frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Gleichzeitig ist ihnen Gelegenheit zu geben, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sollen in einer Bürgerversammlung vorgestellt werden, die stattfindet am

**Donnerstag, 15.01.2004, 19.00 Uhr im Ratssaal
des Rathauses der Gemeinde Anröchte,
Hauptstraße 74, Anröchte**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen. In der Versammlung können auch Anregungen seitens der Bürgerschaft vorgetragen werden.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen vom **19. Januar bis 20. Februar 2004** bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Während des Auslegungszeitraumes können ebenfalls Anregungen vorgetragen werden.

Anröchte, den 18. Dezember 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

2. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV.NRW. 2003 S. 254); des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 26.11.2002 (GV.NRW. 2002 S. 571); der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW. 2001 S. 708); der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) vom 07.12.2000 -in der jeweils geltenden Fassung- ; der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 -in der jeweils geltenden Fassung-, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 09.12.2003 folgende 2. Nachtragsatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 11.12.2002 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 (1) erhält folgende Fassung :

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Restmüllbehälter	97,00	Euro
120-l	Restmüllbehälter	135,00	Euro
240-l	Restmüllbehälter	250,00	Euro.

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Sonderabfall-, Kühlgeräte-, Elektronikschrott-, Altpapier-, Strauchschnitt- und Weihnachtsbaumentsorgung.

Artikel II

Die 2. Nachtragsatzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 15. Dezember 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

2. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV.NRW. 2003, S. 254); der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712),

zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW. 2001, S. 708) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz 29.04.2003 (GV.NRW. 2003, S. 254); in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 09.12.2003 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 11.12.2002 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 9
erhält folgende Fassung :

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Diese Benutzungsgebühren werden in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr (Zusatzgebühr) erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 10
erhält folgende Fassung :

- (1) Die Grundgebühr im Sinne des § 9 (1) wird für jedes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück berechnet. Hat ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen wird für jede Anschlussleitung die Grundgebühr berechnet. Grundstücksanschlussleitung und Grundstück sind im Sinne des § 2 Nr. 7 a) und Nr.13 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 zu verstehen.
- (2) Die Leistungsgebühr (Zusatzgebühr) im Sinne des § 9 (1) wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken bzw. den Grundstücksentwässerungsanlagen zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 13
erhält folgende Fassung :

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 (1) Satz 2 60,00 € jährlich.
- (2) Die Leistungsgebühr (Zusatzgebühr) beträgt je cbm Abwasser 3,19 €
- (3) Für Grundstücke, die nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, beträgt die Leistungsgebühr 64 % und für Grundstücke, die nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, beträgt die Leistungsgebühr 36 % des Gebührensatzes in Absatz 2.
- (4) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Leistungsgebühr gemäß Abs. 2 um die Hälfte. Dies gilt nicht für industrielle oder sonstige Betriebe, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 15. Dezember 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Einziehung eines Wegeteilstückes in der Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 84

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück des gemeindeeigenen Weges 'ohne Bezeichnung' in der Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 84, auf einer Länge von ca. 58 m und einer Breite von ca. 8 m (insgesamt ca. 464 qm groß) einzuziehen.

Dieses Vorhaben der Wegeeinziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV NRW S. 91, berichtigt in GV. NRW 1996 S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gegeben. Einwendungen gegen diese Wegeeinziehung können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, erklärt werden, wo auch der Plan eingesehen werden kann, aus dem der Weg ersichtlich ist.

Anröchte, den 10. Dezember 2003

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Anröchte
über die abweichende Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen
gem. § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Anröchte vom 12.11.2001
für die straßenbauliche Maßnahme „Sotberg“ in Anröchte-Altenmellrich
vom 10.12.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und der Satzung der Gemeinde Anröchte über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.11.2001 hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 09.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anteile der Beitragspflichtigen

Unter Anwendung des § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Anröchte werden abweichend von den Festsetzungen des § 4 Abs. 3 der vorgenannten Satzung die Anteile der Beitragspflichtigen für die Anliegerstraße Sotberg in Anröchte-Altenmellrich wie folgt festgesetzt:

Fahrbahn/Entwässerung/Beleuchtung/Gehwege/Grünanlagen = 30 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 10. Dezember 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Einteilung der Gemeinde Anröchte in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahre 2004

Der Wahlausschuss der Gemeinde Anröchte hat am 09. Dezember 2003 aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. November 2003 (GV. NRW. S. 644) das Gebiet der Gemeinde Anröchte für die Kommunalwahlen im Jahre 2004 in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

A) Ortschaft Anröchte

Wahlbezirk 1

Am Lobbental, Bahnhofstraße, Beskidenweg, Dolomitstraße, Harkenroth, Hauptstraße (von Haus-Nr. 1 bis 11, 2 bis 10), Im Busch, Im Kley, Kampstraße, Lippstädter Straße, Pohlgartenstraße, Steinbrinkstraße, Talstraße, von-Eichendorff-Straße, Völlinghauser Straße, Wünschelburger Straße

Wahlbezirk 2

Am Volkshaus, Bachstraße, Berger Straße, Bismarckstraße, Blumenstraße, Bullerstraße, Goethestraße, Hauptstraße (von Haus-Nr. 13 bis 79, 12 bis 74), Jägerstraße, Kurze Straße, Meisterjahnstraße, Niederstraße, Querstraße, Siemensstraße, Steinstraße, Zum Hagen

Wahlbezirk 3

Am Schultenhof, Beisenweg, Borsigstraße, Boschstraße, Brückenstraße, Daimlerstraße, Dieselstraße, Glatzer Straße, Lohfeldstraße, Natheweg, Rosenkamp, Rotdornweg, Veilchenstraße, Weststraße

Wahlbezirk 4

Ahornweg, Asternweg, Dahlienweg, Franz-Stille-Straße, Im Soesttal, Robringhauser Straße

Wahlbezirk 5

Albert-Schweitzer-Straße, Beethovenstraße, Bonhoefferstraße, Elisabethstraße, Hospitalstraße, Kliever Straße, Mozartweg, Obere Kirchstraße, Piepergasse, Richard-Wagner-Straße, Rickertstraße, Robert-Koch-Straße, Schubertstraße, Teichstraße, Untere Kirchstraße

Wahlbezirk 6

Adolph-Kolping-Straße, Agathastraße, Fasanenweg, Hedwigstraße, Kathagen, Krumme Wende, Kuckucksweg, Luisenstraße, Marienweg, Mellricher Straße

Wahlbezirk 7

Auf dem Dreisch, Beckergasse, Belecker Straße, Bruchstraße, Brüderstraße, Grüner Weg, Handwerkerstraße, Hauptstraße (von Haus-Nr. 81 bis 121, 76 bis 128), Schillerstraße, Südring, Trift, Twiete

Wahlbezirk 8

Birkenstraße, Buchenallee, Espenweg, Herderstraße, Krähenbrink, Küsterbusch, Lessingstraße, Oberer Mühlenweg, Reinertstraße, Vor den Birken

Wahlbezirk 9

Auf der Hille, Berhorststraße, Hülshoffstraße, Karl-Maertín-Straße, Umlandstraße, Wagenfeldstraße, Wibbeltpfad

Wahlbezirk 10

Auf dem Hamm, Auf dem Moore, Dr.-Friedrich-Schmidtmann-Straße, Friedhofstraße, Im Kammerfeld, Kantstraße, Kapellenweg, Lönsweg, Mühlenweg, Ostlandstraße

B) Übrige Ortschaften

Wahlbezirk 11 - Altengeseke

Am Arntegraben, Am Buxot, Am Dorfbach, Am Fliegen, Am Hang, Am Kirchplatz, Am Thingplatz, Am Wiemhof, Auf der Höhe, Dahneweg, Engeln Knapp, Enkesener Weg, Herringsener Weg, Kreisstraße, Lepperweg, Lohweg, Nordstraße, Oesterecke, Oststraße, Schrotweg, Soester Straße, Steinbreite, Wachtstraße, Zum Kirchenholz, Zum Sommerhof, Zur Mühle

Wahlbezirk 12

Stimmbezirk 12.1 - Altenmellrich

Boltenhof, Dorfstraße, Dornisweg, Frielingerweg, Im Hagebusch, Könekenhof, Ostheide, Plattenweg, Sonenbornstraße, Sotberg, St.-Georgs-Platz

Stimmbezirk 12.2 - Uelde

Am Fischteich, Antoniusstraße, Belecker Straße, Effelner Straße, Fliederstraße, Grundweg, Haarweg, Kauler Weg, Lange Hecke, Lange Straße, Poststraße, Rodelstraße, Schulberg, Zum Hölzchen, Zur Schmiede

Wahlbezirk 13 - Berge

Am Brink, Berger Landstraße, Buschweg, Erwitter Straße, Im Grund, Im Korten Kamp, In der Mähne, Kemplingsweg, Lipperweg, Markkuhle, Markweg, Michaelisweg, Ophöverweg, Rüthener Straße

Wahlbezirk 14 - Effeln

Am Born, Bergstraße, Bornsweg, Dorfplatz, Drewer Weg, Eichenweg, Feldmark, Franz-Stockstraße, Hohlweg, Hoinker Straße, Knapp, Kreuzstraße, Lange Wenne, Marktstraße, Menzeler Straße, Plaßstraße, Pöppelsche, Quellenstraße, Redderstraße, Spielbuscherstraße, Waldstraße, Zum Westtal, Zur Haar

Wahlbezirk 15

Stimmbezirk 15.1 – Klieve

Alte Allee, Am Feldrain, Auf dem Knapp, Grabbenweg, Lerchenfeldstraße, Schlehenstraße, Sietzstraße, Springbergstraße, Steinmetzstraße, Vinzenzstraße, Weidegrundstraße

Stimmbezirk 15.2 - Robringhausen

Auf den Gärten, Breite Straße, Heidbergsweg, Hessenstraße, Kirchweg, Luziastraße, Zum Brink

Stimmbezirk 15.3 - Waltringhausen

Am Klosterberg, Annenborn, Auf der Insel, Lindenweg

Wahlbezirk 16 - Mellrich

Alexanderstraße, Am Jakobsberg, Am Mühlenberg, Anröchter Straße, Drepperstraße, Gartenstraße, In der Schlöte, Jahnweg, Kehlbergstraße, Mittelstraße, Nepomukstraße, Prozessionsweg, Schrewen Straße, Schulstraße, Schützenstraße, Sunderweg, Unterer Twerweg

Die vorstehende Wahlbezirkseinteilung wird hiermit aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Ziffer 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Anröchte, den 10. Dezember 2003

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Holtkötter